

Anhang 6

Vergütungen für Kommissionstätigkeit gemäss § 21 der Besoldungsverordnung

Gemäss § 5 der Personalverordnung haben Kommissionsmitglieder Anspruch auf die nachfolgenden Vergütungen sowie auf Spesenersatz. Weitere Ansprüche bestehen nicht. Gehört die Kommissionstätigkeit gemäss § 2 Unterabsatz f des Personalgesetzes zum Aufgabenbereich der oder des Angestellten, gilt die Teilnahme als Arbeitszeit und es besteht kein Anspruch auf eine Vergütung.

Die Höhe des Stundenansatzes richtet sich nach der Art der Kommissionstätigkeit, welche durch die Wahlbehörde bei der Kommissionsbestellung festzulegen ist.

Es können pauschale Entschädigungen festgelegt werden.

Kommissionen mit beratender Tätigkeit	Fr. 40.–/Stunde
Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen	Fr. 50.–/Stunde
Aufsichtskommissionen, Prüfungskommissionen	Fr. 40.–/Stunde